



Sitzung vom: 16. April 2024
Beschluss Nr.: 348

Motion betreffend Änderung von Kapitel D6 (Zivilluftfahrt) des kantonalen Richtplans: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion zur Änderung von Kapitel D6 (Zivilluftfahrt) des kantonalen Richtplans (52.24.01), welche Kantonsrätin Trudi Abächerli-Halter, Sarnen, sowie 23 Unterzeichnende am 25. Januar 2024 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, umgehend eine Änderung von Kapitel D6 (Zivilluftfahrt) des kantonalen Richtplans 2019 zur Ermöglichung einer zivilaviatischen Nutzung für Helikopter-Unterhalt und als Basis von Arbeitsflügen vorzunehmen und eine Anpassung des SIL-Objektblattes Flugplatz Kägiswil zu veranlassen. Der Regierungsrat soll sich zudem bei armasuisse dafür einsetzen, dass das Areal des Flugplatzes Kägiswil als Standort mit hoher Wertschöpfung für die Schweizerische Rettungsflugwacht Rega sowie für einheimische Transporthelikopterfirmen genutzt werden kann. Pistenflächen, die für die zivilaviatische Nutzung mit Helikoptern nicht mehr benötigt werden, sollen rekultiviert und die erforderliche Finanzierung gesichert werden.

1.2 Begründung

Die Motionäre führen aus, dass mit einem Wegfall der Flächenfliegerei der Rückbau eines Grossteils der Flugpiste und damit verbunden die Schaffung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen möglich werde. Die Rekultivierung lasse sich hervorragend mit Hochwasserschutzmassnahmen an der Sarneraa kombinieren. Ausserdem habe die Schweizerische Rettungsflugwacht Rega Interesse am Standort Kägiswil bekundet. Die Rega plane, eine Helikopter-Maintenance mit ca. 50 Arbeitsplätzen oder ein neues Rega-Center (mit Helikopter-Maintenance, Einsatzzentrale, Logistik und Teilen der Verwaltung, exkl. Jet-Betrieb) mit 100 bis 200 Arbeitsplätzen einzurichten. Seit Jahren strebe zudem die einheimische Rotex, ein auf Transportflüge mit Helikoptern spezialisiertes Unternehmen, die Schaffung eines Firmensitzes auf dem Flugplatz Kägiswil an.

Eine Ansiedlung dieser beiden Betriebe stelle für den Kanton Obwalden eine grosse volkswirtschaftliche Chance dar und dürfte sowohl die Reputation wie auch die Standortattraktivität des Kantons nochmals steigern. Der Regierungsrat habe sich in der Langfriststrategie 2032+ das Ziel gesetzt, ein attraktiver Standort für Unternehmen zu sein. Das laufende Umnutzungsgesuch für den Flugplatz Kägiswil verunmögliche die Ansiedlung der Rega und der Rotex sowie die Schaffung von hochwertigem Kulturland.

Der Regierungsrat soll sich daher aktiv dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen für eine sinnvolle und zukunftsgerichtete Weiternutzung des Flugplatzareals Kägiswil geschaffen und die Synergien bei der Rekultivierung genutzt werden können.

2. Grundlagen

2.1 Stand des Verfahrens

Nachdem per Ende 2023 keine Betriebsbewilligung und kein genehmigtes Betriebsreglement für den Flugplatz Kägiswil vorlagen, ist gemäss Baurechtsvertrag zwischen dem Bund, vertreten durch armasuisse, und dem Kanton Obwalden vom 17. Dezember 2015 der vorzeitige Heimfall des Flugplatzes an den Bund eingetreten. Armasuisse und die Flugplatzgenossenschaft Obwalden (FGOW) schlossen daraufhin eine Vereinbarung ab, welche den – auf einer provisorischen Bewilligung beruhenden – Weiterbetrieb des Flugbetriebes der FGOW bis längstens Ende 2024 ermöglicht.

Das Umnutzungsverfahren läuft in der Zuständigkeit des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Dieses räumte mittels Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2023 der FGOW eine allerletzte, nicht erstreckbare Frist bis Ende März 2024 ein, um ein vollständiges Dossier inklusive aller erforderlichen Unterschriften einzureichen. Gegen diese Verfügung sind gemäss Auskunft des BAZL beim Bundesverwaltungsgericht zwei Beschwerden eingereicht worden. Das Bundesverwaltungsgericht gibt weder zu den Beteiligten noch zum Zeitplan der Behandlung Auskunft.

2.2 Kantonaler Richtplan 2019 und Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Flugplätze gehören aufgrund des hohen Raumbedarfs und der Lärmemissionen zu diesen Vorhaben. Der Flugplatz Kägiswil ist im kantonalen Richtplan 2019 unter Kapitel D6 als Objekt D6.1.01 eingetragen. Gemäss Richtplaneintrag ist die Umnutzung in eine zivilaviatische Nutzung in Kombination mit einer Helikopterbasis für Arbeitsflüge sowie die Koordination mit dem Projekt für den Hochwasserschutz im Sarneraatal vorgesehen.

Für die Erfüllung der Anliegen der Motionäre ist zusätzlich eine Anpassung im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) notwendig. Der SIL ist das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrt. Er legt die Ziele und Vorgaben für die Infrastruktur der Zivilluftfahrt für die Behörden verbindlich fest. Im Objektblatt zum Flugplatz Kägiswil sind der Zweck, das beanspruchte Areal, die Grundzüge der Nutzung, die Erschliessung sowie die Rahmenbedingungen zum Betrieb (z.B. die Anzahl Flugbewegungen) festgelegt. Das Objektblatt wurde am 2. September 2020 durch den Bundesrat genehmigt. Die Bestimmungen für die Ausrichtung der zukünftigen Nutzungen finden sich somit im Sachplan des Bundes. Ein Pistenrückbau und die Schaffung einer Helikopterbasis sind bereits vorgesehen.

Die Einrichtung eines Maintenance-Centers für die Rega bedarf voraussichtlich keiner Anpassung des kantonalen Richtplans 2019, die Ansiedlung eines Rega-Centers mit gegen 200 Arbeitsplätzen kann hingegen nicht ohne weiteres auf dem Areal des Flugplatzes erfolgen. Hierfür sind eine Anpassung des Siedlungsgebiets im Gebiet Bitzighofen und die Schaffung einer geeigneten Zone im Nutzungsplan der Gemeinde Sarnen notwendig.

Der Bund passt seine Sachpläne an, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist (Art. 17 Abs. 4 Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Die geplante Ansiedlung eines Rega-Maintenance-Centers bzw. eines Rega-Centers stellt aus Sicht des Regierungsrats klar eine bessere Lösung dar als die bisher angestrebte Nutzung durch Leichtfliegerei, welche bei Anstössern und Teilen der Bevölkerung auf Widerstand stösst. Die Voraussetzungen für eine Neuausrichtung der Planung sind gegeben. Die Anpassung der Planungsinstrumente von Bund und Kanton erfolgt gemäss

Art. 7 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 RPG koordiniert. Gemäss Art. 21 Abs. 3 RPV genehmigt der Bundesrat, wenn möglich eine koordinierte, gleichzeitige Anpassung des kantonalen Richtplans und des Sachplans. Eine isolierte Anpassung des SIL-Objektblattes mit anschliessender Fortschreibung des kantonalen Richtplans gemäss Art. 23 Abs. 2 RPV scheint hingegen aufgrund der Dringlichkeit und der politischen Bedeutung im Kanton Obwalden nicht zielführend.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat schätzt die Chancen auf eine erfolgreiche Umnutzung des Flugplatzes Kägiswil in einen zivilen Flugplatz gemäss dem laufenden Verfahren beim BAZL als sehr gering ein. Mit der letztmaligen Verlängerung des Baurechtsvertrags im Dezember 2020 um weitere drei Jahre schuf er die Voraussetzungen für einen Abschluss der Umnutzung bis spätestens Dezember 2023. Die notwendigen Unterlagen konnten innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden und liegen zum heutigen Zeitpunkt nicht vor. Die Korporation Freiteil bekräftigte zwischenzeitlich, dass sie unter keinen Umständen bereit sei, die für das Umnutzungsgesuch notwendigen Unterschriften beizubringen.

Die Ansiedlung eines Rega-Maintenance-Centers oder eines Rega-Centers verbunden mit der Schaffung von 50 bis 200 Arbeitsplätzen sowie die langfristige Sicherung eines Standortes für das einheimische Transporthelikopterunternehmen Rotex sind aus Sicht des Regierungsrats von bedeutendem volkswirtschaftlichem Interesse und dienen auch dazu, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Obwalden zu steigern. Zudem liegt die erwartete Anzahl Flugbewegungen dieser zwei Betriebe bedeutend tiefer als diejenige des heutigen und mit dem laufenden Umnutzungsverfahren beabsichtigten Betriebs. Der Flugbetrieb würde sich mit wenigen Ausnahmen auf die ordentlichen Arbeitszeiten während der Arbeitswoche beschränken und keine Wohngebiete mehr tangieren.

Damit die beiden Betriebe in Kägiswil investieren können, müssen die erforderlichen planerischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies ist auch erforderlich, damit die Synergien zwischen der Weiterentwicklung des Flugplatzareals und den Hochwasserschutzmassnahmen an der Sarneraai genutzt werden können. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Forderung der Motionäre, umgehend eine Änderung von Kapitel D6 (Zivilluftfahrt) des kantonalen Richtplans zur Ermöglichung einer zivilaviatischen Nutzung für Helikopter-Unterhalt und für Arbeitsflüge vorzunehmen, eine Anpassung des SIL-Objektblattes des Flugplatzes Kägiswil zu veranlassen und armasuisse dazu aufzufordern, die nicht mehr benötigten Pistenflächen zugunsten der Schaffung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen zeitnah zu rekultivieren.

Eine umgehende Anpassung des Sachplans Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und des kantonalen Richtplans 2019 sowie eine zeitnahe Rekultivierung der für den Flugbetrieb nicht mehr benötigten Pistenflächen sind aus Sicht des Regierungsrats zu begrüssen.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion anzunehmen.

Protokollauszug samt Motionstext an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 17. April 2024